

## **Informationen zum Gaststättengewerbe** **(Verkauf von Getränken und / oder Speisen zum Verzehr vor Ort)**

Zum 01. Mai 2012 ist das Hessische Gaststättengesetz (HGastG) in Kraft getreten. Eine wesentliche Änderung zum bisherigen Recht ist der Wegfall der Erlaubnispflicht.

### **Besonderheit beim beabsichtigten**

#### **1) Verkauf von alkoholischen Getränken zum Verzehr vor Ort**

Der beabsichtigte Verkauf **alkoholischer Getränke** zum Verzehr vor Ort ist der zuständigen Behörde ab 01.05.2012 mittels der Gewerbemeldung nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (Gewerbean-, bzw. –ummeldung) in Verbindung mit § 3 HGastG spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen.

#### **Benötigte Unterlagen**

Der Gewerbemeldung zum Verkauf alkoholischer Getränke zum Verzehr vor Ort sind die nachfolgend genannten Unterlagen beizufügen:

- Nachweis (Quittung) über das beantragte **Führungszeugnis** (Belegart 0)
- Nachweis (Quittung) über die beantragte **Gewerbezentralregister-Auskunft**(Belegart 9)
- **Auskunft des Amtsgerichts**, in dessen Bezirk in den letzten drei Jahren der Wohnsitz bzw. die gewerbliche Niederlassung lag über § 26 Abs. 2 Insolvenzordnung und § 915 Abs. 1 Zivilprozessordnung
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
- Personalausweis bzw. Pass (mit Aufenthaltsgenehmigung / Freizügigkeitsbescheinigung)
- Vertretungsvollmacht, sofern die Anzeige durch Dritte erfolgt

**Hinweis:** Sollte die Gewerbeanzeige nicht, nicht rechtzeitig (6 Wochen vor Beginn), nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig (ohne oder mit fehlenden Unterlagen) erfolgen stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden kann. Weiterhin ist in diesem Fall eine Untersagung des Gewerbes gemäß § 4 HGastG möglich.

#### **2) Verkauf von Speisen und / oder alkoholfreien Getränken zum Verzehr vor Ort**

Sofern der Verkauf von Speisen und / oder alkoholfreien Getränken zum Verzehr vor Ort gewerblich angeboten werden soll ist die Aufnahme dieser Tätigkeit wie bisher der zuständigen Behörde spätestens ab Betriebsbeginn mittels der gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) erforderlichen Gewerbemeldung (Gewerbean-, bzw. –ummeldung) anzuzeigen.